

ANNUAL FINANCIAL STATEMENTS

as at 31 March 2022

Jaguar Land Rover Classic Deutschland GmbH
Trade in motor vehicles and repair services

Ringstraße 38
45219 Essen

KWP Steuerberatungsgesellschaft mbH

Merowingerplatz 1
40225 Düsseldorf

The financial statements of the company

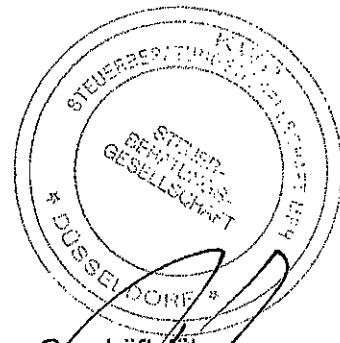
Jaguar Land Rover Classic Deutschland GmbH

was established based on the submitted accounting as well as on the provided documents and information in compliance by law.

The examination of the documents and information as well as the valuation was not subject of the order.

The responsibility for accounting and financial statements is in accordance with legal and contractual provisions with the legal representatives of the company

Düsseldorf, 05 May 2022



Geschäftsführung
Hans-Dieter Rinken
Steuerberater

Financial Statements as at 31.03.2022

Jaguar Land Rover Classic Deutschland GmbH Essen

Page 1

ASSETS

	EUR	Current year EUR	Previous year EUR
A. Current assets			
I. Stocks	610.841,57		518.274,95
II. Debtors and other assets - thereof to shareholder EUR 40.123,58 (EUR 418.024,14)	207.976,51		519.611,05
III. Cash at bank and in hand	<u>286.843,12</u>		<u>349.040,85</u>
		1.105.661,20	1.386.926,85
B. Deferred charges and prepaid expenses		0,00	14.586,65
C. Loss not covered by equity		253.914,71	0,00
		<u>1.359.575,91</u>	<u>1.401.513,50</u>

Financial Statements as at 31.03.2022

**Jaguar Land Rover Classic Deutschland GmbH
Essen**

Page 2

EQUITY AND LIABILITIES

	EUR	Current year EUR	Previous year EUR
A. Shareholders' equity			
I. Share capital		2.500.000,00	2.500.000,00
II. Loss brought forward		2.085.303,75	1.405.002,69
III. Net loss for the year		668.610,96	681.189,06
Loss not covered by equity		253.914,71	0,00
Total Shareholders' equity		0,00	413.808,25
B. Provisions		248.869,70	141.730,72
C. Creditors		1.110.706,21	845.974,53
- thereof to shareholder' EUR 397.820,12 (EUR 0,00)			
- thereof due within one year EUR 1.110.706,21 (EUR 845.974,53)			
		<u>1.359.575,91</u>	<u>1.401.513,50</u>

Summary of fixed assets as at 31 March 2022

Jaguar Land Rover Classic Deutschland GmbH
Essen

	Acquisition Costs	Acquisition Costs	Acquisition Costs	Accumulated Depreciation	Depreciation	Net Book Value	Net Book Value
	01.04.2021	31.03.2022	31.03.2022	31.03.2022	fiscal year	31.03.2022	31.03.2021
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
A. Fixed Assets							
I. Tangible Assets							
1. Other plant, factory and office equipment	3.211,20	0,00	0,00	3.211,20	0,00	0,00	0,00
Tangible Assets	3.211,20	0,00	0,00	3.211,20	0,00	0,00	0,00
	3.211,20	0,00	0,00	3.211,20	0,00	0,00	0,00

PROFIT AND LOSS ACCOUNT from 01.04.2021 to 31.03.2022

Jaguar Land Rover Classic Deutschland GmbH
Essen

Page 4

	EUR	Current year EUR	Previous year EUR
1. Raw result		1.035.750,71	822.992,14
Wages and Salaries			
a) Wages and Salaries	793.946,06		710.927,73
b) Social security, pensions and other benefit costs	184.630,12		166.296,32
- thereof pension costs EUR 32.090,83 (EUR 29.710,77)		978.576,18	877.224,05
3. Other operating expenses		725.605,75	627.136,35
4. Other interest		202,26	179,20
5. Loss		-668.228,96	-681.189,06
6. Other Tax		382,00	0,00
7. Net loss for the year		<u>668.610,96</u>	<u>681.189,06</u>

Enclosures

**Account details
for
Balance Sheet
and
Profit and Loss**

as for

01 April 2021 to 31 March 2022

Jaguar Land Rover Classic Deutschland GmbH

Ringstraße 38

45219 Essen

ACCOUNTS Financial Statements as at 31.03.2022

Jaguar Land Rover Classic Deutschland GmbH
Essen

Page 1

ASSETS

Acc.no.	Description	EUR	Current year EUR	Previous year EUR
Stocks				
3100 00	Used Vehicle Stock	431.388,10		322.775,22
3111 00	Valuation Allowance Margin Cars	0,00		-28.542,00
3220 00	Used Reconditioning Stock	16.914,90		47.680,90
3300 00	Franchise Parts	128.240,89		113.372,76
3300 01	Tyre Stock	3.314,75		5.122,95
3300 02	Oils & Lubricants	11.000,78		11.594,06
3300 03	Sub Contract Stock	16.790,96		40.701,84
3300 04	Bulk Oil	2.927,65		3.043,97
3300 05	Surcharge Stock	<u>263,54</u>		<u>2.525,25</u>
			610.841,57	518.274,95
Trade debtors				
1400 00	Trade Debtors	97.851,32		54.248,10
1490 00	Trade Receivables Shareholder	40.123,58		146.359,69
1501 00	Other Receivables	889,19		0,00
1507 00	Short Term Loan to JLR UK	0,00		271.664,45
1592 00	Transitory Items HU	141,36		0,00
		139.005,45		472.272,24
1570 00	V.A.T. Input	167.454,87		285.799,66
1770 00	V.A.T. Output Account	-64.833,69		-184.749,51
1770 01	V.A.T. Special Scheme	-10.523,55		-9.864,42
1780 00	V.A.T. Control Account	-23.126,57		-43.846,92
		68.971,06		47.338,81
			207.976,51	519.611,05
	thereof to shareholder EUR 40.123,58 (EUR 418.024,14)			
1490 00	Trade Receivables Shareholder			
1507 00	Short Term Loan to JLR UK			
Cash at bank and in hand				
1000 00	Petty Cash	616,72		2.039,26
1200 00	Current Account	<u>286.226,40</u>		<u>347.001,59</u>
			286.843,12	349.040,85
Deferred charges and prepaid expenses				
980 00	Prepaid expenses		0,00	14.586,65
Loss not covered by equity				
	Loss not covered by equity		253.914,71	0,00
			<u>1.359.575,91</u>	<u>1.401.513,50</u>

ACCOUNTS Financial Statements as at 31.03.2022

Jaguar Land Rover Classic Deutschland GmbH
Essen

Page 2

EQUITY AND LIABILITIES

Acc. No.	Description	EUR	Current year EUR	Previous year EUR
Share capital				
800 00	Share Capital		2.500.000,00	2.500.000,00
Loss brought forward				
868 00	Loss brought forward		2.085.303,75	1.405.002,69
Net loss for the year				
	Jahresfehlbetrag		668.610,96	681.189,06
Loss not covered by equity				
	Loss not covered ba equity		253.914,71	0,00
Provisions				
950 00	Pension Provisions	106.137,00		74.748,00
970 02	Parts G.R.N.I.	4.707,27		0,00
970 03	Purch Ordering G.R.N.I.	27.501,43		26.982,72
970 04	Estimated Prep Accrual	21.500,00		32.000,00
970 05	Accrued Salaries	43.024,00		0,00
970 06	Accrued Light/Heat/Power	14.000,00		8.000,00
970 07	Accrued Advertising	15.000,00		0,00
970 09	Accrued Rent	12.000,00		0,00
977 00	Accrual Financial Statement Costs	<u>5.000,00</u>		<u>0,00</u>
			248.869,70	141.730,72
Liabilities				
1590 00	Transitory Items (Other)	0,00		2.473,12
1600 00	Trade Creditors	605.167,01		550.430,54
1665 00	Short term loan from JLR UK	397.820,12		0,00
1710 00	Deposits	40,00		203.000,00
1718 00	Advances received 19%	95.093,25		77.636,91
1741 00	P.A.Y.E.	11.657,51		11.505,64
1742 00	N.I. Due	<u>928,32</u>		<u>928,32</u>
			1.110.706,21	845.974,53
thereof to shareholder EUR 397.820,12 (EUR 0,00)				
1665 00	Short term loan from JLR UK			
thereof due within one year EUR 1.110.706,21 (EUR 845.974,53)				
1590 00	Transitory Items (Other)			
1600 00	Trade Creditors			
1665 00	Short term loan from JLR UK			
1710 00	Deposits			
1718 00	Advances received 19%			
1741 00	P.A.Y.E.			
1742 00	N.I. Due			
			<u>1.359.575,91</u>	<u>1.401.513,50</u>

Acc. No.	Description	EUR	Current year EUR	Previous year EUR
Raw result				
7100 01	Classic Jaguar COS	-976.626,70		-407.341,76
7100 02	Classic Land Rover COS	-340.847,43		-296.413,79
7100 04	Other Car Reconditioning	0,00		-8.129,81
7100 05	Trade Vehicle COS	-9.601,92		-7.929,03
7100 06	Vehicle Cost	-307,47		-674,70
7120 03	Classic Land Rover Reconditioning	-4.872,09		0,00
7120 04	Other Cars Import Duty	-37,82		0,00
7120 11	Classic Jaguar Reconditioning	-30.993,33		-25.254,57
7300 01	Trade Reconditioning	-4.664,14		-1.798,01
7300 02	Fuel	0,00		-1.145,46
7300 04	Consumables	-1,22		-421,97
7300 05	Vehicle Cleaning	0,00		-140,00
7300 06	Vehicle Advertising	0,00		-8.060,09
7300 08	Parts Oil Discount	-242,87		-144,01
7300 09	Parts Franchise Retail Cos	-3.887,34		-2.725,64
7300 10	Parts Franchise Trade Cos	-8.493,59		-3.869,61
7300 11	Parts Franchise Service Cos	-77.940,25		-36.784,99
7300 12	Parts Franchise Internal Cos	-7.848,45		-8.827,18
7300 14	Parts Non Franchise Service Cos	-82.659,15		-22.433,17
7300 15	Parts Non Franchise Internal Cos	-18.961,66		-9.486,30
7300 16	Parts Oil Cos	-3.619,06		-1.513,41
7300 17	Parts Stock Adjustment	-3.017,84		555,82
7300 18	Parts Consumables	-9,50		-534,97
7300 19	Parts Postage & Packing	444,76		-2.491,43
7300 21	Sundry Expenses	-24.872,55		-27.393,79
7300 22	Parts Non Franchise Trad	-6.974,92		-1.287,06
7300 23	Parts Receipt Differences	-397,03		-489,53
7300 24	Parts Carriage	345,67		46,02
7300 25	Parts Environmental Disposal	0,00		-1.988,49
7300 26	Parts Sundry Expenses	0,00		-24,48
7300 27	Cost of Factory Car Deliveries	-31.533,56		-96.311,38
7300 28	Warranty Sale	-9.802,78		-15.218,04
7300 29	Vehicle Movement	0,00		-3.155,65
7300 30	Parts Franchise Warranty Cos	-6.542,67		0,00
7300 31	Parts Franchise Bespoke COS	-4,80		0,00
7300 32	Parts non Franchise Bespoke COS	-9.962,59		0,00
7300 33	Parts Oil Bespoke COS	-3,08		0,00
7300 34	Parts Trade Discount	867,55		0,00
7300 35	Parts Equipment Rental	-480,00		0,00
7400 02	Service Oil Discount	-190,28		-69,48
7400 04	Service Tyre Costs	-19.729,05		-7.619,89
7400 05	Service Oil Costs	-621,89		-738,95
7400 07	Service Small Tools	-37,74		-1.427,68
7400 08	Service Consumables	-41,40		-826,45
7400 09	Service Fuel	0,00		-1.239,63
7400 15	Service Customers Clean	0,00		-654,81
7400 21	Service Vehicle Cost	0,00		-125,84
7400 22	Service Labour Retail Cost	-273,00		0,00
7400 23	Service Labour Warranty Cost	-7.000,00		0,00
7400 24	Service Customer Clean	-137,05		0,00
7420 00	Service Sub Contract COS	-135.911,54		-155.419,99
7420 04	Service Sub contract Bespoke COS	-2.606,20		0,00
7500 00	Other Car COS	0,00		-41.000,00
8100 01	Sales Jaguar Classic	1.193.159,67		542.103,32
8100 02	Classic Land Rover Sales	399.718,14		310.700,01
8100 03	Other Car Sales	0,00		55.285,71
8300 01	Parts Franchise Retail Sale	6.224,35		6.042,96
	transfer	-230.993,82		-286.377,20

Acc. No. Description	EUR	Current year EUR	Previous year EUR
transfer	-230.993,82		-286.377,20
8300 02 Parts Franchise Trade Sale	13.840,18		5.545,22
8300 03 Parts Franchise Service Sale	107.771,69		57.458,95
8300 04 Parts Franchise Internal Sale	8.168,25		8.914,20
8300 05 Parts Franchise Warranty Sale	0,00		-425,00
8300 06 Parts Non Franchise Retail Sales	12.160,12		4.338,90
8300 07 Parts Non Franchise Service Sales	111.043,61		68.684,85
8300 08 Parts Non Franchise Internal Sales	20.619,21		9.812,63
8300 09 Parts Oil Sales	15.307,12		6.672,35
8300 10 Parts Franchise Retail Discount	-1.045,70		-1.871,25
8300 11 Parts Franchise Trade Discount	-2.353,18		-720,41
8300 12 Parts Franchise Service Discount	-4.628,34		-1.024,34
8300 13 Parts Franchise Internal Discount	137,75		17,40
8300 14 Parts Non Franchise Trade Discount	418,61		12,33
8300 15 Parts Non Franchise Internal Discount	97,73		176,63
8300 16 Parts Non Franchise Trade S	8.584,22		1.538,14
8300 18 Parts Trade Discount	0,00		3.881,36
8300 19 Parts non Franchise Bespoke Sale	12.793,14		0,00
8300 20 Parts Oil Bespoke Sale	8,35		0,00
8300 21 Parts non Franchise Bespoke Discount	-29,43		0,00
8400 00 Service Labour retail Sale	429.303,49		245.564,74
8400 01 Service Labour Trade Sales	74.088,32		66.219,86
8400 02 Service Labour Internal Sale	77.600,99		149.536,50
8400 03 Service Labour Warranty Sale	6.030,23		11.335,25
8400 06 Service Tyre Sales	23.953,07		9.303,90
8400 07 Service Oil Sale	5.983,99		7.332,20
8400 09 Service Labour Warranty Discount	-5.217,62		-6.983,99
8400 10 Service Storage	11.470,39		5.305,86
8400 11 Service Labour Bespoke Sale	26.060,29		0,00
8400 12 Service Labour MOT Sale	18,52		0,00
8400 13 Subcontract Bespoke Sale	3.399,80		0,00
8400 14 Service Tyre Bespoke Sale	525,92		0,00
8420 00 Service Sub Contract Sale	159.239,22		168.494,78
8420 01 Service Sundry Sales	0,00		-126,81
8500 00 Sales Other Income	0,00		-21,01
8800 00 Commission	87.995,67		83.726,88
8800 01 Factory Car Delivery Fees	54.600,00		187.200,00
8916 00 Fringe Benefit Comp. Car 19%	<u>8.798,92</u>		<u>19.469,22</u>
		1.035.750,71	822.992,14
Wages and Salaries			
4100 00 General Salaries & Wages		793.946,06	710.927,73
Social security, pensions and other benefit costs			
4140 00 General N.I.	141.770,59		136.585,55
4350 00 Workmen compensation board	10.768,70		0,00
4360 00 Expenses for pension plans	<u>32.090,83</u>		<u>29.710,77</u>
		184.630,12	166.296,32
thereof pension costs EUR 32.090,83 (EUR 29.710,77)			
4360 00 Expenses for pension plans			
transfer		57.174,53	-54.231,91

Acc. No.	Description	EUR	Current year EUR	Previous year EUR
	transfer		57.174,53	-54.231,91
	Other operating expenses			
4400 00	General Rent	336.434,52		317.866,32
4410 00	General Heat Light	54.976,54		24.706,32
4420 00	General Cleaning	16.658,39		9.879,94
4431 00	General Repairs & Tax	3.036,42		7.490,66
4450 00	General Security Expenses	16.481,37		39.989,55
4460 00	General Sundry Expenses	1,00		270,17
4500 00	General Vehicle Costs	5.559,32		6.857,69
4503 00	General Fuel	10.325,52		2.007,08
4589 00	General Equipment Expense	9.020,70		0,00
4700 00	General Stationery	2.725,93		3.652,38
4710 00	General Postage	3.167,34		512,48
4715 00	General Telephone	5.992,44		7.058,34
4720 00	General Securicor Costs	0,00		1.210,66
4726 00	General Bank Charges	1.801,80		1.954,45
4730 00	General Legal & Prof fees	13.262,99		7.866,11
4735 00	General audit	14.187,67		-330,00
4760 00	Rent movable property	153.850,80		153.850,79
4775 00	General Training	2.611,96		597,81
4780 00	General HR Support Costs	3.600,00		1.540,00
4783 00	General IT	21.583,86		19.490,00
4790 00	General Sundry Expenses	-116,95		2.398,67
4800 00	General Advertising	50.087,31		18.265,47
4840 00	General Travelling	<u>356,82</u>		<u>1,46</u>
			725.605,75	627.136,35
	Other Interest			
2650 00	General Bank interest		202,26	179,20
	Other tax			
4501 00	Vehicle Tax		382,00	0,00
	Net loss for the year		<u>668.610,96</u>	<u>681.189,06</u>

Development of

Fixed Assets

from

01 April 2021 to 31 March 2022

Jaguar Land Rover Classic Deutschland GmbH

Ringstraße 38

45219 Essen

**Jaguar Land Rover Classic Deutschland GmbH
Essen**

account name	development of	value at 01.04.2021 EUR	addition disposal- EUR	transfer EUR	depreciation write-up- EUR	value at 31.03.2022 EUR
480 00 Low value assets	acq.-/prod.-c	3.211,20				3.211,20
	depreciation	3.211,20				3.211,20
	book values	0,00				0,00
	acq.-/prod.-c	3.211,20				3.211,20
	depreciation	3.211,20				3.211,20
	book values	0,00				0,00

**Jaguar Land Rover Classic Deutschland GmbH
Essen**

account equipment	date	dev. Of	Value at 01.04.2021	addition disposal-	transfer	depreciation write-up-	value at 31.03.2022
	kind of ul %		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
480 00 Low value assets							
48000001 Low Value Assets	31.03.2019	APC	3.211,20				3.211,20
	GWG/voll 1/00 100,00	depr. BW	3.211,20 0,00				3.211,20 0,00
Low value assets		acq./prod.-c depreciation book values	3.211,20 3.211,20 0,00				3.211,20 3.211,20 0,00

APPENDIX

31 March 2022

Jaguar Land Rover Classic Deutschland GmbH

Ringstraße 38

45219 Essen

Appendix

31 March 2022

Jaguar Land Rover Classic Deutschland GmbH

Ringstraße 38

45219 Essen

General specifications about the content and organisation of the annual account

The annual statement of Jaguar Land Rover Classic Deutschland GmbH is based on the accounting regulations of the German Commercial Code (§§ 242 ff. HGB) in compliance with the supplementary regulations for small corporations.

Information on the identification of the corporation according to commercial register

Name of corporation: Jaguar Land Rover Classic Deutschland GmbH
Headquarter: Essen
Incorporation: Commercial register
Register court: Essen
Register no.: HRB 29323

Specifications to balance and evaluation methods (Accounting Principles)

The tangible fixed assets were attached to acquisition expenses or to production costs and - if subject to depreciation – they were decreased by write-offs according to plan.

The stock were attached to acquisition costs. Unless the daily values were lower, the lower amounts were recognized.

Accounts receivable and other assets were valued with the nominal value rated under recognizable risks.

For uncertain liabilities from pension obligations a provision for pensions was considered amounting to EUR 106.137,00.

The reserves consider all recognizable risks and ventures.

Liabilities were valued to the payback amount.

Specifications and explanations of the balance sheet and of the profit and loss account

Information about receivables to shareholder

The receivables to shareholder amounts to EUR 40.123,58.

Information to remaining term note

The payables due within one year amounts to EUR 1.110.706,21.

Information about payables to shareholder

The payables to shareholder amounts to EUR 397.820,12.

Other information

Average number of employees

The average number of employees during the fiscal year was 17.

As of the reporting date, there are not covered results by equity. However, the forecast for the continuation of the company by the management, in consultation with the shareholder, is positive.

Signature Managing Director

ESSEN, JUNE 13, 2022
Place, Date


Signature

Allgemeine Auftragsbedingungen (AAB) für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften

Stand: Mai 2020

Die folgenden „Allgemeinen Auftragsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen zur unbeschränkten Hilfeleistung in Steuersachen Befugten – im Nachfolgenden auch „Berater“ genannt – und ihrem Auftraggeber – im Nachfolgenden auch „Mandant“ genannt –, sowie für Ansprüche Dritter aus dem Steuerberatungsvertrag, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

§ 1 Auftragsumfang

- (1) Für den Umfang der vom Berater zu erbringenden Leistungen ist der schriftlich oder mündlich erteilte Auftrag maßgebend.
- (2) Sofern ausländisches Recht zu berücksichtigen ist, bedarf dies der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
- (3) Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung durchgeführt.
- (4) Kann der Berater den Mandanten zwecks Abstimmung über die Einlegung von Rechtsmitteln bzw. Rechtsbehelfen nicht erreichen, ist der Berater befugt und verpflichtet, fristwahrende Handlungen vorzunehmen.
- (5) Der Berater wird die vom Mandanten übermittelten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben und Belege, als richtig zu Grunde legen. Sofern der Berater Unrichtigkeiten oder Widersprüche feststellt, ist er verpflichtet, den Mandanten darauf hinzuweisen. Im Übrigen besteht keine Pflicht des Beraters, ihm bei Gelegenheit bekannt gewordene Sachverhalte auf ihre steuerliche Relevanz hin zu überprüfen.
- (6) Die Überprüfung überlassener Unterlagen und Belege, insbesondere Buchführung und Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung, auf Vollständigkeit, Ordnungsmäßigkeit und Richtigkeit obliegt dem Berater nur, wenn dies gesondert schriftlich vereinbart ist.
- (7) Der Berater ist nicht verpflichtet, den Mandanten auf Änderungen der Rechtslage oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen, wenn die berufliche Äußerung abschließend erfolgt ist.
- (8) Eine Offenlegung nach § 325 HGB im elektronischen Bundesanzeiger obliegt ausschließlich dem Mandanten, sofern nicht eine gesonderte Beauftragung schriftlich erfolgt ist.

§ 2 Pflichten des Mandanten

- (1) Der Mandant ist verpflichtet mitzuwirken, soweit dies zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Er hat insbesondere dem Berater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen und erforderlichen Unterlagen und Informationen vollständig und rechtzeitig zu übergeben. Hierzu gehört insbesondere die schriftliche Einwilligung, dass der Mandant mit der Erhebung und Speicherung seiner personenbezogenen Daten einverstanden ist, um ihn eindeutig zu identifizieren, angemessen das zu beraten und zu vertreten, sowie zur Führung der Korrespondenz und Abwicklung eventueller Haftungsansprüche und Geltendmachung von Ansprüchen gegen den Mandanten. Die Unterlagen sind so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Berater noch eine angemessene Zeit für die Bearbeitung verbleibt. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung des Beraters über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können.
- (2) Der Mandant hat alle schriftlichen, mündlichen oder elektronisch übermittelten Mitteilungen des Beraters zur Kenntnis zu nehmen. In der Art der Übermittlung ist der Berater grundsätzlich frei. Sollte der Mandant Fragen zu den Mitteilungen haben oder deren Relevanz nicht nachvollziehen können, hat er unverzüglich mit dem Berater Rücksprache zu nehmen.
- (3) Der Mandant wird alles unterlassen, was auf die Unabhängigkeit des Beraters oder seiner Erfüllungsgehilfen Einfluss nehmen könnte.
- (4) Der Mandant wird Arbeitsergebnisse des Beraters nur mit dessen schriftlicher Einwilligung Dritten zugänglich machen, soweit sich diese Einwilligung nicht bereits aus dem Auftragsinhalt ergibt. Er wird auch die Urheberrechte des Beraters beachten.
- (5) Setzt der Berater im räumlichen Bereich des Mandanten Hard- und Software ein – wozu er befugt ist –, hat der Mandant den diesbezüglichen Anweisungen des Beraters im Hinblick auf die Bedienung, Nutzung und Beachtung von Rechten Dritter uneingeschränkt Folge zu leisten. Der Mandant ist nach Vertragsbeendigung zur weiteren Nutzung der Hard- und Software zur Vermeidung schwerwiegender Nachteile – unter Beachtung der Anweisungen des Beraters – berechtigt, wenn der Nutzungszeitraum unter Vereinbarung einer angemessenen Vergütung festgelegt wird.
- (6) Der Mandant wird für die Einlegung von Rechtsbehelfen aller Art und seine Vertretung vor Behörden und Gerichten dem Berater einen gesonderten Auftrag und eine gesonderte schriftliche Vollmacht erteilen. Insbesondere der Auftrag zur Klageerhebung ist nur wirksam, wenn diesem eine schriftliche Prozessvollmacht beigelegt ist.

§ 3 Unterlassene Mitwirkung und anderer Verzug des Mandanten

Unterlässt der Mandant eine ihm nach § 2 oder sonstige obliegende Mitwirkung oder nimmt er die vom Berater angebotene Leistung nicht ab, ist der Berater berechtigt, eine angemessene Frist zur Vornahme der Mitwirkungshandlung bzw. zur Abnahme der Leistung mit der Erklärung zu bestimmen, dass er die Fortsetzung des Vertrags nach Ablauf der Frist ablehnt. Der Berater kann nach erfolglosem Ablauf der durch ihn gesetzten Frist den Vertrag fristlos kündigen (vgl. § 12 Abs. 2 dieser AAB i. V. m. § 626 BGB). Hiervon unberührt bleibt der Anspruch des Beraters auf Ersatz der ihm durch Verzug oder unterlassene Mitwirkung des Mandanten entstandenen Mehraufwendungen und des verursachten Schadens. Dies gilt auch dann, wenn der Berater von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

§ 4 Mitwirkung Dritter

- (1) Der Berater ist unter Beachtung der DSGVO berechtigt, zur Ausführung des Auftrags personenbezogene Daten des Mandanten maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten. In Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO ist der Berater berechtigt, einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen. Der Berater hat dafür zu sorgen, dass dieser entsprechend § 5 zur Verschwiegenheit verpflichtet ist.
- (2) Der Berater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter, datenverarbeitende Unternehmen (Rechenzentren) und fachkundige Dritte hinzuzuziehen. Aus diesem Grund hat der Mandant (bei Zusammenveranlagung beide Ehegatten) dem Berater eine Einwilligung gemäß DSGVO in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung, mit der der Mandant zu verstehen gibt, dass er mit der Verarbeitung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist, zur Verfügung zu stellen. Der Berater wird bei der Hinzuziehung fachkundiger Dritter und Daten verarbeitender Unternehmen dafür sorgen, dass diese entsprechend § 5 zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Der Berater ist berechtigt, im Rahmen des ihm vom Mandanten erteilten Auftrages maschinell personenbezogene Daten zu erheben, in automatisierten Dateien zu verarbeiten oder einem Dienstleister zur Datenaufbereitung zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (3) Der Berater ist berechtigt, im Fall der Bestellung von Vertretern (§ 69 StBerG) oder Praxistreuhandern (§ 71 StBerG) diesen Einsicht in die Handakten im Sinne des § 66 Abs. 2 StBerG zu gewähren.

§ 5 Pflicht zur Verschwiegenheit

- (1) Der Berater ist verpflichtet, nach Maßgabe der Gesetze über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren. Diese Verschwiegenheitspflicht obliegt ihm auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses. Dies gilt im gleichen Umfang für die Mitarbeiter des Beraters und einem nach DSGVO bestellten Datenschutzbeauftragten oder von ihm beauftragte Dienstleister zur Datenaufbereitung.
- (2) Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht nicht, sofern die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Beraters erforderlich ist. Der Berater ist insbesondere insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung in einem Versicherungsfall verpflichtet ist.
- (3) Der Berater darf nur mit Einwilligung des Mandanten Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Unterlagen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten übergeben.
- (4) Die gesetzlichen Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO, § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (5) Die Pflicht zur Verschwiegenheit entfällt, sofern der Mandant den Berater schriftlich davon entbindet. Der Berater ist befugt, im Fall der Umwandlung seines Unternehmens, der Aufnahme Dritter als Gesellschafter oder einer vollständigen oder teilweisen Veräußerung seines Unternehmens an Dritte, dem neuen Gesellschafter, Unternehmer oder Unternehmensnachfolger sämtliche der Geheimhaltung unterliegenden Unterlagen und Informationen zu offenbaren. Die Pflicht zur Verschwiegenheit entfällt auch dann, sofern und soweit dies zur Durchführung einer Zertifizierung des Beraters erforderlich ist und der Zertifizierende über seine Verschwiegenheitspflicht belehrt wurde. Der Mandant ist jederzeit befugt, das vorstehende Einverständnis zu widerrufen oder aber sich vom Vertrag zu lösen. Diese Einwilligung umfasst nicht ein Einverständnis Dritter (z. B. Kinder, Ehegatte).
- (6) Der Berater hat bei der Versendung von Schriftstücken jeder Art auf Papier oder in elektronischer Form die Pflicht zur Verschwiegenheit zu beachten. Auf Seiten des Mandanten sorgt dieser für die Verschwiegenheit beim Empfang der Schriftstücke in jeder Art, insbesondere im Fax- und E-Mail-Verkehr.
- (7) Der Berater ist grundsätzlich nicht berechtigt, gegenüber dem Mandanten bestehende Honorarforderungen an Dritte abzutreten.

§ 6 Beseitigung von Mängeln

- (1) Der Mandant hat gegen den Berater einen Anspruch auf die Beseitigung etwaiger Mängel. Er hat dem Berater innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Nacherfüllung zu geben. Handelt es sich um einen Dienstvertrag im Sinne der §§ 611, 675 BGB, kann der Mandant das Recht auf Nachbesserung ablehnen, wenn der Vertrag bereits beendet war und der Mangel erst im Nachhinein festgestellt wurde.
- (2) Werden die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt oder wird die Mängelbeseitigung durch den Berater abgelehnt, kann der Mandant auf Kosten des Beraters die Mängel durch eine andere zur Steuerberatung berechnigte Person beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl die Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen. Der Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel ist unverzüglich schriftlich geltend zu machen. Er verjährt nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten – insbesondere Schreib- und Rechenfehler – können vom Berater jederzeit auch Dritten gegenüber berichtet werden. Für die Beseitigung sonstiger Mängel Dritten gegenüber bedarf der Berater der Einwilligung des Mandanten. Dies gilt nicht, wenn berechnigte Interessen des Beraters den Interessen des Mandanten vorgehen.

§ 7 Haftung

- (1) Der Berater haftet für eigenes Verschulden sowie für das Verschulden seiner Mitarbeiter. Er haftet nicht für das Verschulden fachkundiger Dritter (z. B. Rechtsanwalt), die vom Mandanten im eigenen Namen beauftragt wurden.
- (2) Die Haftung des Beraters für einen nach Abs. 1 fahrlässig verursachten Schaden wird auf 1.000.000 € begrenzt.
- (3) Sofern im Einzelfall von der vorstehenden Haftungsregelung abgewichen werden soll (insbesondere von der Haftung auf einen geringeren als den in Abs. 2 genannten Betrag), bedarf es einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung, die dem Mandanten zusammen mit diesen AAB bei Vertragsschluss ausgehändigt wird.
- (4) Dritten gegenüber haftet der Berater nur nach den Abs. 1 bis 3, soweit diese in den Schutzbereich des Steuerberatungsvertrags einbezogen sind. Dies ist nicht der Fall, wenn die Arbeitsergebnisse des Beraters (sämtliche Äußerungen, Berichte, Gutachten usw.), die im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehen, ohne die schriftliche Zustimmung des Beraters weitergegeben werden (vgl. § 2 Abs. 4), es sei denn, dass sich die Einwilligung des Beraters zur Weitergabe bereits aus dem Auftrag ergibt.
- (5) Von jeder Haftungsbegrenzung ausgenommen sind solche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit.

§ 8 Verjährung

Der Anspruch des Mandanten auf Schadensersatz verjährt grundsätzlich in drei Jahren. Die Frist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Mandant von Umständen, die den Anspruch begründen, sowie von der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen musste. Ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder die grob fahrlässige Unkenntnis des Mandanten tritt Verjährung in fünf Jahren von Entstehung des Schadensersatzanspruches an oder ohne Rücksicht auf die Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis von dem Schaden in zehn Jahren ein, beginnend mit der Handlung der Pflichtverletzung oder dem sonstigen den Schaden auslösenden Ereignis. Maßgeblich ist die jeweils früher endende Frist.

§ 9 Vergütung

- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagensatz) des Beraters für seine Tätigkeit bemisst sich nach der jeweils maßgeblichen Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Dies gilt nicht, sofern die Parteien eine gesonderte Vergütung schriftlich vereinbart haben (z. B. Beratungspauschale). Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass nach § 4 Abs. 4 StBVV eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden kann.
- (2) Sieht die Steuerberatervergütungsverordnung keine Regelung vor und haben die Parteien nichts gesondert vereinbart, steht dem Berater die übliche Vergütung gemäß §§ 612 Abs. 2, 632 Abs. 2 BGB zu.
- (3) Der Berater ist berechtigt, einen angemessenen Vorschuss für bereits entstandene oder voraussichtlich entstehende Honorare und Auslagen zu fordern. Der Berater ist für den Fall, dass der Vorschuss nicht oder nicht rechtzeitig eingeht, berechtigt, seine Tätigkeit einzustellen. Von der beabsichtigten Einstellung der Tätigkeit ist der Mandant frühzeitig zu informieren. Hierbei ist der Mandant auf die Nachteile aus der Einstellung der Tätigkeit hinzuweisen. Über die Einstellung der Tätigkeit selbst ist der Mandant gesondert zu informieren.
- (4) Die Vorabkündigung (Pre-Notification) von SEPA-Lastschriften wird spätestens zwei Tage vor Fälligkeit versendet (verkürzte Vorlaufzeit COR 1). Sie wird in der Regel auf der Rechnung angegeben sein.
- (5) Die Vergütung ist unverzüglich nach Rechnungslegung ohne Abzüge fällig.
- (6) Der Berater kann die Herausgabe seiner Ergebnisse und der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Forderungen – insbesondere Gebühren und Auslagen – befriedigt ist. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Zurückbehaltung nach den Umständen des Einzelfalls – insbesondere bei verhältnismäßiger Geringfügigkeit der geschuldeten Beträge – gegen den Grundsatz von Treu und Glauben verstoßen würde. Der Mandant ist berechtigt, einen angemessenen Teil der Vergütung zurückzubehalten, bis berechtigterweise geltend gemachte Mängel durch den Berater beseitigt wurden.
- (7) Eine Aufrechnung des Mandanten mit dem Vergütungsanspruch des Beraters ist ausgeschlossen, es sei denn, dass unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen zur Aufrechnung gestellt werden.

§ 10 Aufbewahrung von Unterlagen

- (1) Der Berater hat die Handakten für eine Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt vor Ablauf von zehn Jahren, wenn der Berater den Mandanten schriftlich aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen und der Mandant nicht binnen sechs Monaten nach Erhalt des Aufforderungsschreibens diesem nachgekommen ist.
- (2) Sämtliche Unterlagen sind unter Beachtung der DSGVO zu verwahren. Sofern die Unterlagen durch den Berater entsorgt werden, hat dies unter Beachtung der DSGVO zu erfolgen.
- (3) Handakten im Sinne dieser Vorschrift sind alle Schriftstücke, die der Berater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Mandanten oder für diesen erhalten hat. Dies gilt nicht für die Korrespondenz zwischen Berater und Mandanten und für Schriftstücke, die der Mandant bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat. Entsprechendes gilt für zu internen Zwecken gefertigte Arbeitspapiere.
- (4) Der Berater hat auf Anforderung des Mandanten, spätestens nach Beendigung des Beratungsvertrags, die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Er hat jedoch das Recht, vor Herausgabe der Unterlagen an den Mandanten Abschriften oder Fotokopien zu fertigen. Das Zurückbehaltungsrecht nach § 9 Abs. 6 bleibt hiervon unberührt.

§ 11 Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Beraters unterliegen dem Schutz des geistigen Eigentums. Der Mandant erhält die schriftlichen Arbeitsergebnisse zur vereinbarten (bestimmungsgemäßen) Verwendung. Eine anderweitige Verwendung, wie beispielsweise die Weitergabe an einen Dritten für nicht steuerliche Zwecke bedarf der schriftlichen Zustimmung des Beraters.

§ 12 Vertragsbeendigung

- (1) Der Vertrag endet durch Erfüllung des Vertrags, Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder Kündigung. Er endet nicht durch Tod oder Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Mandanten. Er endet ebenso nicht, im Fall der Beratung einer Gesellschaft, durch deren Auflösung.
- (2) Ein auf unbestimmte Zeit geschlossener Vertrag kann unter den Voraussetzungen der §§ 611, 675 BGB von jedem Vertragspartner nach Maßgabe der §§ 626 ff. BGB gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Textform. Sofern hiervon abgewichen werden soll, bedarf dies einer schriftlichen Vereinbarung der Parteien. Diese ist gesondert zu erstellen und soll dem Mandanten bei Vertragsschluss mit den AAB ausgehändigt werden.
- (3) Im Fall der Kündigung des Vertrags durch den Berater hat dieser zur Vermeidung von Rechtsverlusten des Mandanten noch diejenigen Handlungen vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungen). Insoweit wirkt die Haftung des Beraters über das beendete Mandatsverhältnis hinaus fort.
- (4) Der Berater hat dem Mandanten bei Vertragsbeendigung alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhalten hat oder erhält und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangte oder erlangt, herauszugeben. Der Mandant hat insbesondere die ihm übergebene Hard- und Software herauszugeben. Die Herausgabe der Hard- und Software sowie die von dem Berater an den Mandanten herauszugebenden Unterlagen erfolgt am Sitz des Beraters. Eine Übergabe erfolgt zu den üblichen Bürozeiten des Beraters.

§ 13 Vergütung bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Endet der Vertrag vor seiner vollständigen Erfüllung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Beraters nach den gesetzlichen Bestimmungen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf dies einer gesondert zu erstellenden schriftlichen Vereinbarung, die dem Mandanten zusammen mit diesen AAB bei Vertragsabschluss auszuhändigen ist. Kündigt der Berater den Vertrag fristlos, bleibt sein Anspruch auf Ersatz der ihm auf Grund der fristlosen Kündigung (z. B. wegen Verzugs oder unterlassener Mitwirkung des Mandanten) entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens unberührt. Dies gilt auch dann, wenn der Berater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

§ 14 Schriftformerfordernis

Schriftliche oder mündliche Nebenabreden zu dem Steuerberatungsvertrag bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.

§ 15 Anzuwendendes Recht und Erfüllungsort

- (1) Für den Auftrag, die Auftragsdurchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche der Vertragsparteien gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Mandanten, wenn er nicht Kaufmann im Sinne des HGB ist. Im Übrigen ist der Sitz des Beraters der Erfüllungsort.

§ 16 Gerichtsstand und außergerichtliche Streitbeilegung

- (1) Gerichtsstand ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Beraters, wenn der Mandant Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Unabhängig davon ist der Berater berechtigt, den Mandanten an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- (2) Nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) besteht für Verbraucher-Mandanten die Möglichkeit der Schlichtung vor allgemeinen Schlichtungsstellen (Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucher-Schlichtungsstelle). Der Berater nimmt an solchen Verfahren nicht teil.

§ 17 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne AAB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die anderen Bestimmungen wirksam.